

Bekanntmachung

des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaubereichen im Jahr
2026

Auf der Grundlage des Antrages 25-09 der Südgetreide GmbH & Co. KG
vom 16.06.2025 zur Bildung einer Produktionsinsel zur Hybridsaatmais-Vermehrung wird
Folgendes bekannt gegeben:

Durch den angehängten Verordnungsentwurf sind für die Erzeugung von
Hybridmaissaatgut folgende Gewinne vorgesehen:

Gemeinde	Gemarkung	Gewinn	LN Fläche ha
Kenzingen	Hecklingen	Biegen	5,7
Kenzingen	Hecklingen	Bruckwasen	1,6
Kenzingen	Hecklingen	Büchenschießen	0,7
Kenzingen	Hecklingen	Distr. Biegen	2,7
Kenzingen	Hecklingen	Kreit	4,7
Kenzingen	Hecklingen	Großmatt	5,6
Kenzingen	Hecklingen	Nägelsee	5,2
Kenzingen	Hecklingen	Schuhmatten	1,6
Kenzingen	Kenzingen	Nägelsee	2,0
Kenzingen	Kenzingen	Riegeler Feld	16,0
Kenzingen	Kenzingen	Schuhmatten	2,8
Kenzingen	Kenzingen	Stangenmatten	25,6
Riegel	Riegel	Blindenweg	6,2
Riegel	Riegel	Tugmatten	5,0
Riegel	Riegel	Fehler	8,9
Riegel	Riegel	Bruckmatten	6,1
Riegel	Riegel	Hasenacker	17,7
Riegel	Riegel	Kenzingerfeld	7,6
Riegel	Riegel	Klausen	4,4
Riegel	Riegel	Kronenfeld	25,9
Riegel	Riegel	Lange Jauchert	43,2
Riegel	Riegel	Nonnenacker	15,8
Riegel	Riegel	Schelmenkopf	12,9
Riegel	Riegel	Stützenacker	14,9
Riegel	Riegel	Obere Waid	1,5
Riegel	Riegel	Galgenfeld	5,6
Gesamtanbaubereich			249,7
Mindestanteil Saatmais 25 %			43%

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Flurkarte liegen in der Zeit vom 21.07.2025 bis 04.08.2025 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Kenzingen, Bürgerbüro, Zimmer 9, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen, zur Einsichtnahme aus.

Die Betroffenen können innerhalb dieser zweiwöchigen Auslegungsfrist etwaige Einwendungen und Widersprüche schriftlich oder zur Niederschrift beim Rathaus Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen, vorbringen.

Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2026

vom xx.xx.2025

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1)

In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Vogtsburg, Weisweil und Wyhl werden folgende Teilflächen der Gemarkungen Achkarren, Auggen, Breisach, Eschbach, Hecklingen, Kenzingen, Krozingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Oberrotweil, Riegel, Schlatt, Tunsel, Weisweil und Wyhl im Jahr 2026 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei jeweils gleicher Vaterkomponente erklärt.

Produktionsinsel Tunsel 5	Antrag Nr. 25-01	Karte 1
Produktionsinsel Tunsel 3	Antrag Nr. 25-02	Karte 2
Produktionsinsel Tunsel 2	Antrag Nr. 25-03	Karte 3
Produktionsinsel Neuenburg 7	Antrag Nr. 25-04	Karte 4
Produktionsinsel Neuenburg 8	Antrag Nr. 25-05	Karte 5
Produktionsinsel Breisach 50	Antrag Nr. 25-06	Karte 6
Produktionsinsel Merdingen 60	Antrag Nr. 25-07	Karte 7
Produktionsinsel Wyhl-Weisweil	Antrag Nr. 25-08	Karte 8
Produktionsinsel Kenzingen-Riegel	Antrag Nr. 25-09	Karte 9
Produktionsinsel Weisweil	Antrag Nr. 25-10	Karte 10

(2)

Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1)

Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Merdingen, Müllheim, Neuenburg und Vogtsburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2)

Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der jeweiligen Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Regierungspräsident
Carsten Gabbert
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Strasse 167
79098 Freiburg